

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 15.09.2014 fand in Gönnersdorf, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

### **Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss; Wahl der Mitglieder**

#### **I. Wahlverfahren:**

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Gönnersdorf ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

#### **II. Bildung Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- |                      |                  |  |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Walter Schmidt   | als Vorsitzender und Wahlleiter        |
| 2. Ratsmitglied      | Volkmar Hoffmann | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied      | Reinhold Lenzen  | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter:   | Arno Fasen       | als Schriftführer                      |

#### **III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 2 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

#### **V) Wahl der Stellvertreter:**

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

#### **VI) Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Lutz Babendererde	Tilman Peuster
2.	Peter Schmitz	Dietmar Schmidt

## **Bildung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss; Wahl der Mitglieder**

### **I. Wahlverfahren:**

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Gönnersdorf ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

### **II. Bildung Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- |                      |                  |  |
|----------------------|------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Walter Schmidt   | als Vorsitzender und Wahlleiter        |
| 2. Ratsmitglied      | Volkmar Hoffmann | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied      | Reinhold Lenzen  | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter:   | Arno Fasen       | als Schriftführer                      |

### **III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 4 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

### **IV) Wahl der Mitglieder:**

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat vier Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

#### **V) Wahl der Stellvertreter:**

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

#### **VI) Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Volkmar Hoffmann	Lutz Babendererde
2.	Reinhold Lenzen	Dieter Schmidt
3.	Peter Schmitz	Werner Stabel
4.	Tilman Peuster	Josef Vietoris

#### **Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

#### **Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung Geltung erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schlägt die Verwaltung, folgende

Punkte/Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:  
Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:  
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 26 Niederschrift:  
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:  
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:  
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung.

### **Kommunal- und Verwaltungsreform - Sachstandsinformation**

#### **Sachverhalt:**

In der Zeit vom 05.07.2014 bis 12.07.2014 wurde eine Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Gönnersdorf durchgeführt. Diese Bürgerbefragung wurde privat organisiert und auch abgewickelt. Im Rahmen dieser Erhebung wurde die Frage „Soll der Gönnersdorfer Ortsgemeinderat, unter Voraussetzung akzeptabler Konditionen für die Ortsgemeinde Gönnersdorf, einer Eingliederung in die VG Gerolstein oder in die VG Prüm zustimmen?“ von insgesamt 229 Teilnehmern beantwortet. Es wurden 300 Stimmzettel in Gönnersdorf verteilt. Als Ergebnis wurde dem Vorsitzenden von den Organisatoren ein Ergebnis von 190 Stimmen für Gerolstein (83 %) und 39 Stimmen für Prüm (17 %) mitgeteilt.

Der Vorsitzende ist in Abstimmung mit seinen Beigeordneten zu dem Ergebnis gelangt, dass man diese Bürgerbefragung, auch wenn eine solche grds. in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 12.05.2014 abgelehnt worden ist, sehr wohl im Ortsgemeinderat zur Diskussion stellen sollte. Unter Berücksichtigung der allg. Wahlgrundsätze, welche Art. 76 Landesverfassung Rheinland-Pfalz verankert sind und auch für eine solche Befragung Berücksichtigung finden sollten, muss man die Durchführung dieser Bürgerbefragung hinterfragen. Demnach hat eine Wahl und auch eine Bürgerbefragung somit allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei zu sein.

Bzgl. der folgenden Wahlgrundsätze bestehen jedoch gewisse Zweifel bei der durchgeführten Bürgerbefragung:

#### 1. Allgemeine Wahl:

Dies bedeutet, dass alle Bürger von Gönnersdorf, ohne Rücksicht auf ihre Rasse, Konfession, ihr Geschlecht, ihre politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen teilnehmen

dürfen. Hier wäre grds. davon auszugehen, dass die Stimmberechtigten ab dem 18. Lebensjahr greift und auch nur Bürger mit Hauptwohnsitz zur Stimmabgabe ermächtigt werden.

Bei der im Mai durchgeführten Kommunalwahl waren 389 Bürger für die Wahlen des Ortsgemeinderates stimmberechtigt. Vorliegend wurden jedoch ausschließlich 300 Stimmzettel an die Bürger verteilt, wie dies auch aus der Mitteilung der Ergebnisse ersichtlich ist. Hinzu kommt des Weiteren, dass auch Einwohner, welche ausschließlich mit Nebenwohnsitz in Gönnersdorf gemeldet sind, die Möglichkeit zur Stimmabgabe erhalten haben. In wie vielen Fällen dies tatsächlich gewesen ist, lässt sich leider nicht nachvollziehen. Auch stellt sich die Frage, wem die Stimmabgabe vorenthalten wurde. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liegt unstrittig vor.

## 2. Freiheit der Wahl und geheime Wahl:

Der Grundsatz der Freiheit der Wahl bedeutet, dass jede Stimmabgabe weder von öffentlicher, noch privater Seite frei von Zwang, Druck und sonstiger Beeinflussung, die den Wahlinhalt beeinträchtigen würden, bleiben muss. Die Einhaltung dieses Wahlgrundsatzes muss man in Frage stellen, wenn die Organisatoren die Stimmzettel den Beteiligten persönlich aushändigen, die Gründe entsprechend kommentieren und dann auf der Türe bis zur Stimmabgabe warten, um den Stimmzettel entsprechend wieder mitnehmen zu können. Ob insofern jederzeit die geheime Wahl gewährleistet worden ist, kann auch nicht sichergestellt werden.

Unter Zurückstellung der v. g. Bedenken stellt sich aber des Weiteren die Frage, hat sich an der Situation bzgl. der Kommunal- und Verwaltungsreform tatsächlich seit der letzten Beratung etwas geändert? Ein zentrales Ziel der Verbandsgemeinde und aller zu Grunde liegender Beschlüsse ist zum einen das Zusammenhalten der gesamten Verbandsgemeinde. Insofern gibt es bis dato nur in der Ortsgemeinde Steffeln anderweitige Beschlüsse. Die Ortsgemeinden Birgel und Lissendorf haben noch keine Entscheidung getroffen, ob sie dem Eckpunktepapier in Prüm zustimmen oder eher eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Gerolstein anstreben, getroffen. Ebenso wie bei der in Gönnersdorf durchgeführten Bürgerbefragung, in der „unter Voraussetzung akzeptabler Konditionen“ ein Wechsel in die VG Gerolstein angestrebt werden soll, waren dies in Birgel und Lissendorf „unter der Voraussetzung, dass annähernd gleiche Konditionen“. Bis dato hat die Verbandsgemeinde Gerolstein nach Kenntnis der Verwaltung noch keine abschließende Entscheidung getroffen, wie diese Konditionen aussehen sollen. Bevor eine weitergehende Beratung in dem Ortsgemeinderat überhaupt stattfinden kann, müssten insofern die Konditionen bekannt sein. Hierbei sollte nicht verkannt werden, dass die VG Gerolstein bis dato aus allen Fusionsgesprächen ihrerseits ausgestiegen ist.

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf kommt unter Berücksichtigung des ausführlich dargestellten Sachverhaltes zu folgenden Ergebnissen:

- a) Die Ergebnisse der privat durchgeführten Bürgerbefragung werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der aufgezeigten Bedenken bzgl. des Verstoßes gegen die Wahlgrundsätze wird dieses Ergebnis unter Würdigung aller Gegebenheiten nicht als repräsentativ gewertet.
- b) Grundsätzlich hält der Ortsgemeinderat an seiner Entscheidung, dem Eckpunktepapier zwischen der Verbandsgemeinde Prüm und Obere Kyll zuzustimmen, fest, weil eine Fusion der gesamten Verbandsgemeinde nicht nur erste Wahl nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz ist, sondern nach wie vor auch als die beste finanzielle Lösung für die Belange der Ortsgemeinde Gönnersdorf und ihrer Bürger angesehen wird. Aus dieser Überlegung folgen wir auch gerne dem Beschluss des VG-Rates um unsere Verbandsgemeinde "in Gänze" zu vereinen.  
Zu berücksichtigen ist auch, dass alle vorherigen Verhandlungen der VG Obere Kyll mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim gescheitert sind und von deren Seite jeweils abgebrochen oder beendet wurden